

# Auslandsreisekrankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



ADAC Versicherung AG  
Hansastraße 19, D-80686 München  
Eingetragen beim Amtsgericht München  
HRB 45842

## ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit (Versicherungsbeginn ab 09.12.2019)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit handelt es sich um eine Krankenversicherung für Auslandsreisen. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die für Behandlung nach Erkrankung und Verletzung im Ausland entstehen. Die Vertragslaufzeiten zwischen 2 und maximal 24 Monaten sind frei wählbar.



### Was ist versichert?

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen im Ausland eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.

#### Welche Erstattungsleistungen gibt es?

- ✓ Stationäre und ambulante Behandlungskosten
- ✓ Erst- und Verlegungstransport
- ✓ Zahnarztkosten
- ✓ Betreuungs- und Rückreisekosten für Kinder
- ✓ Rooming-In
- ✓ Kosten für Personenbergung max. 10.000 €
- ✓ Kosten für Krankenbesuch max. 1.000 €
- ✓ Kosten für Dolmetscher max. 200 €
- ✓ Telefonkosten

#### Welche Serviceleistungen gibt es?

- ✓ Krankenrücktransport
- ✓ Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem Krankenhaus
- ✓ Überführung Verstorbener
- ✓ Informations-Service
- ✓ Versand von Brillen und Arzneimittel
- ✓ Gepäckrückholung
- ✓ Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)

#### Welche Personen sind versichert?

- ✓ Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.



### Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel:

- ✗ für Aufwendungen, die in Deutschland entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind
- ✗ wenn die Behandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise ist
- ✗ wenn der Schadensfall durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht wurde
- ✗ wenn Sie Berufssportler sind, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden
- ✗ für Hypnose und psychotherapeutische Behandlung



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen beim Versicherungsschutz bestehen zum Beispiel:

- ! für Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate
- ! Schönheitsoperationen
- ! Geburten nach der 36. Schwangerschaftswoche
- ! Kur- und Sanatoriumsbehandlungen
- ! Je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 100 €, es sei denn, ein Dritter (z. B. Ihre Krankenkasse) hat sich an dem Schadensfall mit mehr als 100 € beteiligt



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt mit Ausnahme Deutschlands.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen bei Antragsstellung vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Verständigen Sie uns umgehend, wenn Sie eine Serviceleistung benötigen.
- Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und alles vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- Sie müssen dem Krankenrücktransport an den Wohnsitz in Deutschland oder an das dem Wohnsitz nächst gelegene Krankenhaus in Deutschland zustimmen, wenn Sie transportfähig sind und wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.

**Wann und wie zahle ich?**

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Der Vertrag muss spätestens einen Tag vor Grenzübertritt in das Ausland abgeschlossen werden und muss spätestens am Tag der Ausreise aus Deutschland beginnen. Der Versicherungsschutz endet mit Grenzübertritt nach Deutschland bzw. mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

| Inhalt                                                      | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Pflichtinformationen</b>                                 | 2     |
| <b>Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen</b> | 6     |
| Besondere Informationen                                     | 7     |
| Versicherungsbedingungen                                    | 7     |
| <b>Service</b>                                              |       |
| Kontakt                                                     | 11    |

## Datenschutzinformation

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung und Durchführung Ihres Versicherungsvertrags ist die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, „Verantwortlicher“ im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Alle relevanten Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz>



Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, kontaktieren unter:

**ADAC Versicherung AG, Datenschutzbeauftragter**

Hansastraße 19 • 80686 München • E-Mail: [dsb-mail@adac.de](mailto:dsb-mail@adac.de)

# Pflichtinformationen zum ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

## Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:  
ADAC Versicherung AG  
81362 München  
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,  
Sascha Herwig, Marc Kottmann  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz  
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München  
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:  
ADAC Versicherung AG  
Hansastraße 19  
80686 München  
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,  
Sascha Herwig, Marc Kottmann

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

## Informationen zur angebotenen Leistung

4. Der ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit umfasst Kostenerstattung und Serviceleistungen bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung von im Ausland eintretenden Erkrankungen oder Verletzungen. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zum ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit.
5. Der Beitrag richtet sich nach der Dauer des Versicherungsschutzes, dem Alter des Versicherungsnehmers sowie dem Bestehen oder Nichtbestehen einer ADAC Mitgliedschaft. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Beiträge für den versicherten Zeitraum. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

## Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben und muss spätestens am Tag der Ausreise aus Deutschland beginnen. Der Versicherungsvertrag muss vor Grenzübertritt abgeschlossen werden. Versicherungsschutz besteht ab Grenzübertritt ins Ausland.

## Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge (insbesondere online, telefonisch oder auf dem Postweg abgeschlossene Versicherungen)

8.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.adac.de/produkte](http://www.adac.de/produkte) ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

##### Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Diese anteilige Rückgewähr der Prämie gilt nur, falls Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

##### Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

## Widerrufsbelehrung für Präsenzverträge (in einer Verkaufsstelle abgeschlossene Versicherungen)

8.

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

##### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: service.vertragsaenderung(at)adac.de. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.adac.de/produkte](http://www.adac.de/produkte) ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

##### Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

Prämie geteilt durch den Versicherungszeitraum in Tagen, dies multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

##### Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

## Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für Fernabsatzverträge

### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## Fortsetzung der Widerrufsbelehrung für Präsenzverträge

### Abschnitt 2

#### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

9. Der Vertrag hat je nach Vereinbarung eine Laufzeit von mindestens 2 bis maximal 24 Monaten.

10. Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

#### Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Versicherungsombudsman e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter  
[www.versicherungsombudsman.de](http://www.versicherungsombudsman.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

15. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

## Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

### Inhaltsverzeichnis

|                                                    | Seite |                                                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Besondere Informationen</b>                     | 7     | 11. Krankenbesuch                                                                  | 8     |
| 1. Verträge                                        | 7     | 12. Betreuung und Rückreise von Kindern                                            | 8     |
| 2. Wichtige Hinweise                               | 7     | 13. Gepäckrückholung                                                               | 8     |
|                                                    |       | 14. Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)                                    | 8     |
| <b>Versicherungsbedingungen (Stand 01.10.2022)</b> | 7     | 15. Überführung oder Bestattung im Todesfall                                       | 9     |
| <b>Teil 1: Versicherungsfall</b>                   | 7     | 16. Services                                                                       | 9     |
| 1. Versicherungsfall                               | 7     | 16.1 Informationsservice                                                           | 9     |
| 2. Beginn und Ende des Versicherungsfalles         | 7     | 16.2 Information der Angehörigen                                                   | 9     |
| 3. Dauer des Versicherungsschutzes                 | 7     | 16.3 Dolmetscher-Service                                                           | 9     |
| 4. Versicherungsnehmer                             | 7     | 17. Telefonkosten                                                                  | 9     |
| 5. Geltungsbereich                                 | 7     |                                                                                    |       |
| 6. Selbstbeteiligung                               | 7     | <b>Teil 3: Allgemeine Leistungsausschlüsse</b>                                     | 9     |
|                                                    |       |                                                                                    |       |
| <b>Teil 2: Leistungen</b>                          | 7     | <b>Teil 4: Pflichten (Obliegenheiten)</b>                                          | 9     |
| 1. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden          | 7     |                                                                                    |       |
| 2. Leistungserbringer                              | 8     | <b>Teil 5: Allgemeine Regelungen</b>                                               | 9     |
| 3. Heilbehandlung                                  | 8     | 1. Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?                                     | 9     |
| 4. Zahnbehandlung                                  | 8     | 2. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?     | 9     |
| 5. Arznei- und Verbandmittel                       | 8     |                                                                                    |       |
| 6. Versand von Brillen und Arzneimitteln           | 8     | <b>Teil 6: Vertrag und Beitrag</b>                                                 | 9     |
| 7. Heilmittel                                      | 8     |                                                                                    |       |
| 8. Hilfsmittel                                     | 8     | 1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen? | 9     |
| 9. Krankentransporte                               | 8     | 2. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?                              | 10    |
| 9.1 Primärtransport                                | 8     |                                                                                    |       |
| 9.2 Verlegungstransport                            | 8     |                                                                                    |       |
| 9.3 Krankenrücktransport                           | 8     |                                                                                    |       |
| 10. Personenbergung                                | 8     |                                                                                    |       |

## Besondere Informationen

### 1. Vertrag

- 1.1 Den ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit (im Folgenden Tarif Langzeit) gibt es für Auslandsaufenthalte von 2 Monaten und bis maximal 24 Monate.
- 1.2 Den Tarif Langzeit gibt es als Einzelvertrag für eine Person (Versicherungsnehmer).
- 1.3 Es gelten unterschiedliche Tarife für verschiedene Altersgruppen sowie für ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft. Den Mitgliederbeitrag gewähren wir auch für den Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners gewähren wir auch dem nichtehelichen Lebenspartner und dessen minderjährigen Kinder den Mitgliederbeitrag, sofern eine häusliche Gemeinschaft gegeben ist.
- 1.4 ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft bis 65 Jahre können die Versicherung für maximal 24 Monate abschließen.  
ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft zwischen 66 und 75 Jahre erhalten Versicherungsschutz für maximal 12 Monate.  
ADAC Mitglieder und Personen ohne ADAC Mitgliedschaft ab 76 Jahre können eine Vertragslaufzeit von maximal 6 Monaten vereinbaren.

### 2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Das gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2.2 Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 2.3 Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.
- 2.4 In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- 2.5 Der Tarif Langzeit ist eine Versicherung der ADAC Versicherung AG.
- 2.6 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen des ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit. Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag oder auf dem Überweisungsträger zur Zahlung des Beitrags zeigen Sie, dass Sie die Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit Ihnen einverstanden sind.
- 2.7 Der Tarif Langzeit kann pro Person nur einmal abgeschlossen werden. Die Einzahlung mehrere Beiträge für einen Versicherungsnehmer erweitert den Versicherungsschutz nicht.

## Versicherungsbedingungen

(Stand 01.10.2022)

### Teil 1: Versicherungsfall

#### 1. Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.
- 1.2 Als Versicherungsfall gelten auch die ärztliche Behandlung im Ausland von
  - Komplikationen während der Schwangerschaft;
  - medizinisch bedingten Unterbrechungen der Schwangerschaft;
  - Fehlgeburten;
  - Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.Als Versicherungsfall gilt auch der Tod des Versicherungsnehmers im Ausland.

#### 2. Beginn und Ende des Versicherungsfalles

- 2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung.
- 2.2 Der Versicherungsfall endet, wenn Sie nach medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig sind.

#### 3. Dauer des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz wird ab Grenzübertritt in das Ausland gewährt.
- 3.2 Der Versicherungsschutz besteht für die vereinbarte Dauer der Versicherung. Der Versicherungsvertrag (siehe Teil 6) muss spätestens einen Tag vor Grenzübertritt in das Ausland abgeschlossen werden, da der Vertrag frühestens um 0:00 Uhr am Tag nach Eingang des Antrags bei uns beginnt. **Der Vertrag muss spätestens am Tag der Abreise aus Deutschland beginnen**, anderenfalls besteht für den gesamten Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz. Der Beitrag ist vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu zahlen.
- 3.3 Wird der Beitrag während des Auslandsaufenthaltes gezahlt, besteht kein Anspruch auf Leistungen.
- 3.4 Anschlussversicherung
  - 3.4.1 Es besteht eine gültige ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit Versicherung. Der Auslandsaufenthalt verlängert sich unvorhergesehen über das Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit hinaus. Bis spätestens eine Woche nach Ablauf der vorherigen Versicherung kann eine Anschlussversicherung abgeschlossen werden. Die Regelung in Teil 1, Nr. 3.3 gilt für die Beitragszahlung der Anschlussversicherung nicht.
  - 3.4.2 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit der Anschlussversicherung neu eingetreten sind.
  - 3.4.3 Die Höchstversicherungsdauer von erster Versicherung und Anschlussversicherungen richtet sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers. Es gilt die Regelung 1.4 der Besonderen Informationen.
- 3.5 Der Versicherungsschutz endet
  - 3.5.1 mit Grenzübertritt nach Deutschland. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung und die medizinische Behandlung in Deutschland fort dauern. Beim Krankenrücktransport und bei der Überführung Verstorbener endet der Versicherungsschutz mit dem Ende des Transportes in Deutschland;
  - 3.5.2 mit Ablauf des Versicherungsvertrages. Die geplante Rückreise ist über diesen Zeitpunkt hinaus aus medizinischen Gründen nicht möglich. Der Versicherungsschutz verlängert sich in diesem Fall bis zum Tag der Transportfähigkeit.

#### 4. Versicherungsnehmer

- 4.1 Versichert ist ausschließlich der Inhaber des Tarifes Langzeit (Versicherungsnehmer).
- 4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Inhaber (Versicherungsnehmer) des Tarifs Langzeit zu. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen.
- 4.3 Alle Erklärungen zum Vertrag müssen in Textform erfolgen.

#### 5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt mit Ausnahme Deutschlands.

#### 6. Selbstbeteiligung

Je Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung 100 Euro. Hat sich ein Dritter (z. B. die Krankenkasse) an dem Versicherungsfall mit mehr als 100 Euro beteiligt, erstatten wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

### Teil 2: Leistungen

Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Serviceleistungen sind

- Versand von Brillen und Arzneimitteln
- der Informations- und Dolmetscher-Service,
- die Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem Krankenhaus,
- der Krankenrücktransport,
- die Überführung Verstorbener,
- die Gepäckrückholung und
- die Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze).

Bitte beachten Sie die allgemeinen Leistungsausschlüsse in Teil 3.

#### 1. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

- 1.1 Wir leisten für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sowie für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.  
Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel,
  - die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben. Beispiele: Akupunktur zur Schmerztherapie, Chirotherapie, Eigenblutbehandlung und therapeutische Lokalanästhesie oder
  - die angewendet werden, weil keine schulmedizinische Methode oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 1.2 Wir können unsere Leistung auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

## 2. Leistungserbringer

- 2.1 Der Versicherungsnehmer kann unter folgenden im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen Behandlern frei wählen:
- Ärzte,
  - Zahnärzte,
  - Chiroprapeuten,
  - Heilpraktiker,
  - Osteopathen.
- 2.2 Der Versicherungsnehmer kann unter den Krankenhäusern im Ausland frei wählen. Das Krankenhaus muss
- im Aufenthaltsland als Krankenhaus anerkannt sein,
  - unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
  - über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
  - Krankengeschichten führen.

## 3. Heilbehandlung

### 3.1 Kostenerstattung für ärztliche Leistungen

- 3.1.1 Wir erstatten die Kosten von medizinisch notwendigen Heilbehandlungen im Ausland. Dazu zählen:
- die Erstversorgung durch den Notarzt;
  - die medizinisch notwendige ärztliche Untersuchung und Behandlung;
  - Röntgendiagnostik;
  - ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen und von medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen;
  - ärztliche Behandlung von Fehlgeburten;
  - ärztliche Behandlung von Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.1.2 Bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung im Ausland erstatten wir darüber hinaus die Kosten
- für Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus;
  - der Unterkunft einer Begleitperson im selben Krankenzimmer (Rooming-In).
- Für erstattungsfähige Kosten geben wir eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Krankenhaus im Ausland ab.
- Die Abgabe der Kostenübernahmeerklärung bedeutet nicht, dass wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Ist erkennbar, dass es sich um nicht versicherte Kosten handelt, können wir von Ihnen eine Sicherheit in Höhe der Kostenübernahmeerklärung verlangen.
- Besteht kein Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten, ist der von uns an das Krankenhaus ausbezahlte Betrag nach unserer Rechnungsstellung zurückzahlen. Es ist das nächsterreichbare und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus in Anspruch zu nehmen.
- 3.2 Wir leisten nicht für
- Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
  - kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
  - Geburten nach der 36. Schwangerschaftswoche, es sei denn, es handelt sich um eine Fehlgeburt nach 3.1.1;
  - Untersuchung und Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

## 4. Zahnbehandlung

- 4.1 Wir erstatten die Kosten für
- schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen;
  - Reparaturen von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Geräten;
  - Röntgendiagnostik;
  - die Anfertigung provisorischen Zahnersatzes in einfacher Ausführung sowie die damit verbundenen Behandlungen.
- 4.2 Wir leisten nicht für
- kieferorthopädische Maßnahmen, sowie die damit verbundenen Behandlungen,
  - Neuanfertigung von Zahnersatz wie z. B. Zahnkronen, Implantate, Brücken und Prothesen sowie die damit verbundenen Behandlungen,
  - Untersuchung und Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

## 5. Arznei- und Verbandmittel

- 5.1 Wir erstatten die Kosten von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ruhiqstellenden Verbänden, wenn sie von einem zugelassenen Behandler verordnet sind.
- 5.2 Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
- 5.3 Als Arzneimittel gelten nicht
- Nahrungsmittel und Stärkungspräparate,
  - kosmetische Präparate.
- Wir leisten auch dann nicht, wenn ein zugelassener Behandler diese Mittel verordnet hat und sie heilwirksame Stoffe enthalten.

## 6. Versand von Brillen und Arzneimitteln

- 6.1 Der Versicherungsnehmer benötigt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Dessen Beschaffung ist vor Ort nicht möglich. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes.
- 6.2 Wir besorgen und versenden das Arzneimittel. Die Kosten des Arzneimittels tragen wir nicht.
- 6.3 Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn
- keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann,
  - der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat nennen kann oder
  - das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
- 6.4 Sie müssen das Arzneimittel selbst beim Zoll abholen und auslösen. Wir erstatten die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels. Holen Sie das Arzneimittel am Bestimmungsort schuldhaft nicht ab, ist der uns daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
- 6.5 Eine ärztlich verschriebene Brille oder Kontaktlinsen des Versicherungsnehmers sind
- beschädigt,
  - verloren oder
  - entwendet worden.

Es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen. Wir senden einen Ersatz vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu. Voraussetzung ist, dass uns der Ersatz ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand nach Nr. 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

## 7. Heilmittel

- Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von einem zugelassenen Behandler verordnete
- Physiotherapie,
  - Strahlenbehandlung,
  - Lichtbehandlung,
  - Massage,
  - medizinische Packung,
  - Inhalationstherapie,
  - physikalische Behandlung.

## 8. Hilfsmittel

- 8.1 Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von zugelassenen Behandlern verordnete Hilfsmittel, die erstmals notwendig werden. Beispiele: Geh- und Laufhilfen.
- 8.2 Wir erstatten keine Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte.

## 9. Krankentransporte

- 9.1 Primärtransport  
Wir erstatten die Kosten für den Transport des Versicherungsnehmers zur Erstversorgung zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder Krankenhaus im medizinischen Notfall.
- 9.2 Verlegungstransport  
Wir erstatten die Kosten für einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport des Versicherungsnehmers vom erstversorgenden Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus.
- 9.3 Krankenrücktransport  
9.3.1 Ein Rücktransport des Versicherungsnehmers ist medizinisch sinnvoll und vertretbar. Wir übernehmen die Kosten für den von uns organisierten oder veranlassten Krankenrücktransport
- an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland oder
  - an das dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers nächst gelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus in Deutschland.
- Sinnvoll kann der Rücktransport z. B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
- 9.3.2 Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über
- den Transportzeitpunkt und
  - das geeignete Transportmittel.
- 9.3.3 Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson
- wenn die Begleitung oder Betreuung von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist;
  - wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist.
- Beim minderjährigen Versicherungsnehmer übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.

## 10. Personenberqung

Der Versicherungsnehmer erkrankt oder verletzt sich. Er muss deshalb von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden. Wir erstatten die Kosten dieser Aktion bis zu 10.000 Euro. Dies gilt auch im Todesfall.

## 11. Krankenbesuch

- 11.1 Für den Versicherungsnehmer ist ein Aufenthalt in einem Krankenhaus im Ausland von voraussichtlich mehr als zwei Wochen nötig.
- 11.2 Durch den Krankenbesuch von nahestehenden Personen sind zusätzliche Kosten für Fahrt und Übernachtung entstanden. Wir erstatten diese pro Versicherungsfall bis zu insgesamt 1.000 Euro.
- 11.3 Sie müssen uns die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung des Krankenhauses vor.

## 12. Betreuung und Rückreise von Kindern

- 12.1 Der Versicherungsnehmer muss, wenn er noch minderjährig ist, sowie minderjährige, mitreisende Kinder
- des Versicherungsnehmers selbst,
  - seines Ehepartners oder Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft,
  - seines nichtehelichen Lebenspartners, wenn der Versicherungsnehmer mit dessen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt
- den Auslandsaufenthalt allein fortsetzen oder abbrechen, weil keine Betreuungsperson vorhanden ist. Die mitreisende Betreuungsperson benötigt eine medizinisch notwendige Heilbehandlung im Ausland oder sie ist im Ausland verstorben.
- 12.2 Wir erstatten die Kosten für die Betreuung des minderjährigen Versicherungsnehmers und der mitreisenden minderjährigen Kinder vor Ort und deren Rückreise.

## 13. Gepäckrückholung

- 13.1 Wegen eines Krankenrücktransportes (Nr. 9.3) kann sich der Versicherungsnehmer nicht um sein mitgeführtes Gepäck kümmern. Wir transportieren das transportbereite Gepäck an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 13.2 Wir erbringen diese Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer während eines versicherten Auslandsaufenthaltes verstirbt.

## 14. Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)

- 14.1 Der Versicherungsnehmer kann nicht für ein von zu Hause mitgenommenes Haustier (Hund oder Katze) sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen keine Personen vor Ort oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
- 14.2 Wir bringen das Haustier
- zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland,
  - zu einer von ihm genannten Person in Deutschland oder
  - zu einem Tierheim in der Nähe seines Wohnsitzes in Deutschland.

- 14.3 Wir holen das Haustier zurück, wenn
- das Haustier gesund ist,
  - keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen,
  - das Haustier transportbereit ist und
  - von dem Haustier keine Gefahr ausgeht.
- Damit wir das Haustier zurückholen können, sind wir berechtigt, von Ihnen ein (amts-)tierärztliches Attest anzufordern.

### 15. Überführung oder Bestattung im Todesfall

- 15.1 Der Versicherungsnehmer ist verstorben. Wir überführen ihn an den Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierfür notwendigen Kosten.
- 15.2 Statt der Überführung übernehmen wir die Kosten einer Beerdigung oder einer Feuerbestattung am Sterbeort. Wir erstatten diese Kosten bis zu 10.000 Euro.

### 16. Services

- 16.1 Informationsservice
- 16.1.1 Vor dem Auslandsaufenthalt informieren wir auf Wunsch über vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfungen für das Reiseland. Diese Informationen beruhen auf den Veröffentlichungen deutscher Gesundheitsbehörden sowie den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation.
- 16.1.2 Wir benennen - soweit möglich - einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt vor Ort oder den Namen eines Krankenhauses in der Nähe.
- 16.1.3 Im Versicherungsfall erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der ADAC Notfallnummer. Diese finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen.
- 16.2 Information der Angehörigen
- Es ist ein medizinischer Notfall oder ein Todesfall im Ausland eingetreten. Auf Wunsch verständigen wir die nächsten Angehörigen des Versicherungsnehmers.
- 16.3 Dolmetscher-Service
- 16.3.1 Für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden benötigen Sie eine Übersetzungshilfe.
- 16.3.2 Wir helfen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Wir helfen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers.
- 16.3.3 Wir erstatten die Kosten des amtlich anerkannten Dolmetschers. Pro Versicherungsfall zahlen wir insgesamt bis zu 200 Euro.

### 17. Telefonkosten

Der Versicherungsnehmer fordert im Versicherungsfall Serviceleistungen aus dem Ausland an. Wir erstatten die dafür nachgewiesenen Kosten.

## Teil 3: Allgemeine Leistungsausschlüsse

### Kein Versicherungsschutz besteht

- für Aufwendungen, die in Deutschland entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind;
  - wenn die Heilbehandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt des Auslandsaufenthaltes war;
  - bei Heilbehandlungen, von denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Auslandsaufenthalt wegen des Todes – des Ehegatten oder des Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft, – des in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden nichtehelichen Lebenspartners oder – eines Verwandten ersten Grades unternommen hat.
- Wird eine chronische Erkrankung bereits vor dem versicherten Auslandsaufenthalt behandelt, gilt: Wir erstatten die Mehraufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung im Ausland, die aufgrund einer Verschlechterung dieser chronischen Erkrankung erforderlich werden;
- für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder Unruhen oder durch die aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegereignisse oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Beginn des Auslandsaufenthaltes – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegereignissen nach Satz 1;
  - wenn Sie Berufssportler sind, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden;
  - für Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel;
  - für auf Vorsatz beruhende Erkrankungen und Verletzungen einschließlich deren Folgen;
  - für auf Sucht beruhende Erkrankungen und Verletzungen einschließlich deren Folgen sowie Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren;
  - für alle während einer Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung anfallenden Behandlungs- oder Unterbringungskosten;
  - wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.

## Teil 4: Pflichten (Obliegenheiten)

Um unsere Leistungen erbringen zu können benötigen wir Ihre Mithilfe. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

- Sie oder eine autorisierte Person haben
- 1.1 uns in folgenden Fällen unverzüglich zu verständigen:
  - stationäre Heilbehandlung,
  - Krankenrücktransport,
  - Überführung im Todesfall.Sie erreichen uns rund um die Uhr über die ADAC Notfallnummer. Wir helfen Ihnen und leiten die notwendigen Maßnahmen ein;

2. uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes sind uns auf Verlangen zu belegen.
2. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
  - Ärzten, die Sie vor oder nach dem Schadensfall behandelt oder untersucht haben.
  - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Im Schadensfall müssen Sie sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
3. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerehöhung führen könnte.
4. Verletzen Sie vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.
5. Sie müssen dem Krankenrücktransport an den Wohnsitz in Deutschland oder an das dem Wohnsitz nächst gelegene Krankenhaus in Deutschland zustimmen, wenn
  - Sie transportfähig sind und
  - wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.Stimmen Sie dem Krankenrücktransport nicht zu, erlischt der Anspruch auf diese Leistung.

## Teil 5: Allgemeine Regelungen

### 1. Wie rechnen wir Versicherungsleistungen ab?

- 1.1 Wir erstatten auf Originalbelege. Wir sind berechtigt, Zahlungsnachweise zu verlangen. Die Originalbelege werden unser Eigentum. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften. Voraussetzung ist, dass darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
  - 1.2 Alle Belege müssen
    - den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der behandelten Person,
    - das Behandlungsdatum,
    - den Grund der Behandlung und
    - die einzelnen ärztlichen Leistungen sowie deren Kostenenthalten.
- Bei Rezepten müssen außerdem
- der Name und der Preis des ärztlich verordneten Arzneimittels und
  - die Zahlungsbestätigung
- vermerkt sein.
- Im Todesfall ist eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung der Todesursache beizufügen.
- 1.3 Wir sind berechtigt, direkt und mit befreiender Wirkung an einen Leistungserbringer zu leisten.
  - 1.4 Ist der Rechnungsbetrag in ausländischer Währung ausgewiesen, so erstatten wir in Euro. Maßgeblich ist der von den deutschen Landesbanken gemeinsam festgelegte Devisenkurs zum Zeitpunkt des Eingangs der Belege bei uns. Weisen Sie uns den von Ihnen gewechselten Kurs nach, so berücksichtigen wir diesen bei der Erstattung.
  - 1.5 Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
  - 1.6 Sobald uns sämtliche erforderliche Nachweise vorliegen sowie Grund und Höhe unserer Leistungspflicht feststehen, werden wir den Schadensfall unverzüglich regulieren.

### 2. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- 2.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dritte können z. B.
    - die gesetzliche Krankenversicherung,
    - andere gesetzliche Leistungsträger (z.B. gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung) oder
    - anderweitige Versicherersein.
- Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wenn Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten und uns zwecks Kostenteilung direkt an den Dritten wenden.
- 2.2 Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
  - 2.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge, Beihilfe oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz deren Leistungen notwendig bleiben.

## Teil 6: Vertrag und Beitrag

### 1. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- 1.1 Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen
- 1.1.1 den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung;

- 1.1.2 im Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
- 1.1.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der versicherten Monate, dem Alter bei Vertragsbeginn und dem Bestehen einer ADAC Mitgliedschaft.
- 1.2 Wurde der Vertrag während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.

## 2. Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

## Service

### So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir

- Ihre ADAC Mitgliedsnummer bzw. den Zahlungsnachweis sowie Ihre Bankverbindung,
- die Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen,
- bei Medikamenten die ärztliche Verordnung,
- Nachweis über den Zeitpunkt des Grenzübertritts ins Ausland.

#### Bitte achten Sie darauf, dass auf der Rechnung

- der Name und das Geburtsdatum des Patienten,
- die Krankheitsbezeichnung (Diagnose),
- Behandlungsort, Behandlungsdatum und -dauer sowie
- alle Einzelleistungen des Arztes und des Krankenhauses vermerkt sein müssen.

Haben Sie zunächst Ihren Krankenversicherer in Anspruch genommen, dann reichen Sie uns bitte die Rechnungskopie mit dem Original-Erstattungsvermerk ein.

#### Schadenmeldung online.

Bequem und schnell können Sie Ihren Schaden über unser Online-Formular melden:

**[adac.de/aksosm](https://adac.de/aksosm)**

#### Schadenmeldung per Post.

Ein Formular für Ihre Schadenmeldung erhalten Sie in Ihrer ADAC Geschäftsstelle oder hier zum Herunterladen:

**[adac.de/schaden-melden](https://adac.de/schaden-melden)**

**Für Reisen in die USA:** Bitte verlangen Sie in den USA zur Abrechnung von Ihrem behandelnden Arzt/Krankenhaus folgende Originalformulare: Form-HCFA oder Form-UB

## Eine Bitte an den Arzt

Im Interesse Ihres Patienten, der bei uns versichert ist, bitten wir Sie, Ihre Rechnung mit den folgenden Angaben zu versehen, die für die Erstattung des Rechnungsbetrages an unseren Versicherten notwendig sind:

1. Name und Geburtsdatum des Patienten;
2. Diagnose;
3. Behandlungsdaten;
4. Spezifizierung der Leistungen, z. B. operative Eingriffe, Injektionen, Verbandstoffe, Labor-/Röntgenuntersuchungen etc.

Aus den Rezepten müssen der Name des Patienten und das verordnete Medikament hervorgehen.

Bei Zahnbehandlungen müssen auf den Belegen die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung aufgeführt sein.

Bei einem Todesfall ist eine Bescheinigung über die Todesursache auszustellen.

**USA:** Wir benötigen vom amerikanischen Arzt/Krankenhaus die Originalabrechnung Form-HCFA oder Form-UB.

#### A request to the physician

Your patient is insured by us. May we ask you to include the following information in your bill, so that we can reimburse our insured.

1. name and date of birth of patient;
2. diagnosis;
3. dates of all consultations;
4. all particulars about the treatment given; e.g. surgery, injections, dressings, laboratory tests, X-rays etc.

The name of the patient and the medication must be indicated on the prescription.

In the case of dental treatment, each tooth treated and the corresponding treatment must be indicated on the receipt.

In the case of death, a certificate stating the cause of death must be made out.

**USA:** We require the original bill Form-HCFA or Form-UB.



# **Ihr Kontakt zum ADAC Auslandskrankenschutz Langzeit**

## **ADAC Notrufnummer**

☎ +49 89 76 76 76 (rund um die Uhr)

## **Vertragsservice**

☎ +49 89 76 76 50 30

@ reisekrankenversicherung@adac.de

## **Reisemedizinische Informationen**

☎ +49 89 76 76 77

## **Schadenservice**

☎ +49 89 76 76 25 12

@ personen-versicherungen@adac.de

Schadenmeldung:

🌐 [adac.de/aksosm](https://adac.de/aksosm)

